

Durchführung der Tollwut-Verordnung;
Aufhebung der Tollwutanordnung vom 20.12.2004

Bekanntmachung

Mit Anordnung vom 20.12.2004 wurden durch Landratsamt Karlsruhe – Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen – die Städte und Gemeinden Bad Schönborn, Bretten, Hambrücken, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel und Zaisenhausen des Landkreises Karlsruhe zum „Tollwut-gefährdeten Bezirk“ im Sinne des § 8 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung erklärt. Nachdem die Tollwut bei Wildtieren als erloschen gilt, wird nach § 14 Abs. 2 Tollwut-Verordnung der Tollwut-gefährdete Bezirk des Landkreises Karlsruhe zum 08.08.2008 aufgehoben. Mit der Aufhebung des gefährdeten Bezirks sind auch die Schutzmaßnahmen hinfällig.

gez. Dr. Thierer
Amtsleiter